

Zeitschrift: Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift
Herausgeber: Bauen + Wohnen
Band: 12 (1958)
Heft: 5: Bauten der Gesundheitspflege = Maisons de santé = Hospitals

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

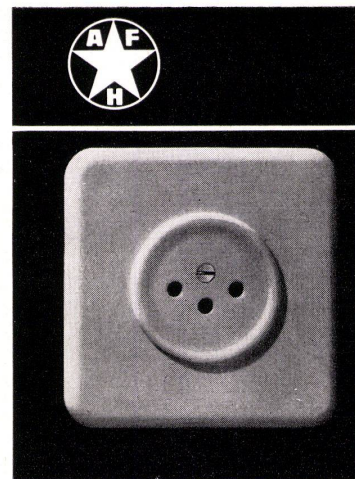
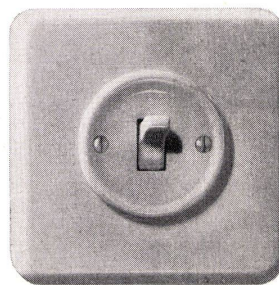
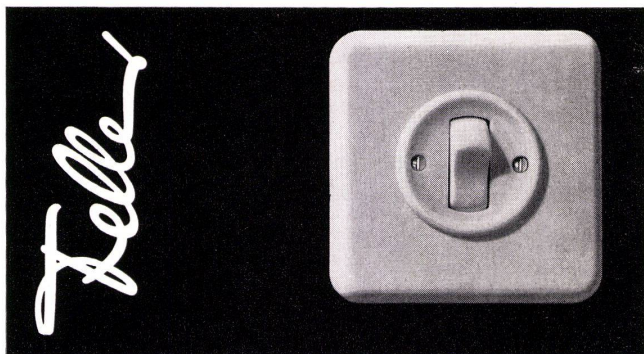
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neuzeitliche Schalter und Steckdosen für Unterputzmontage Adolf Feller AG. Horgen, Fabrik elektrischer Apparate



zu sehen, daß es keine kostspieligen Einrichtungen benötigt, sondern an handwerkliche Traditionen anknüpft und mit leichten, einfach zu bedienenden Geräten arbeitet.

Eugen Fabricius

Architektenspiegel

Um die Rechtsstellung des Architekten. Werner Verlag GmbH., Düsseldorf. 120 Seiten DIN A 5, engl. Broschur 8,80 DM. Bislang konnte ein Architekt (nach einem ihm nicht entsprechenden Dienstvertragsverhältnis) durch den Bauherrn von seinem Werk frist- und entschädigungslos getrennt werden. Zwar stellten sich bereits seit dem Erscheinen der «Grundlagen des Vertragsverhältnisses zwischen dem Architekten und seinem Auftraggeber» (Werner-Verlag) im Jahre 1909 sieben Oberlandesgerichte auf den Standpunkt des Verfassers, jedoch brachten erst neuere Gerichtsentscheidungen so klare und unwiderlegliche Gründe für den Werkvertrag, daß, wie der Verfasser sagt, nicht anzunehmen ist, daß andere Gerichte von diesen Entscheidungen abweichen werden.

In Zukunft werden also auch die Gerichte die Tätigkeit des berufenen Architekten als schöpferische – mit dem Ziel eines Erfolges – anerkennen. Das ist nicht zuletzt das große Verdienst Eugen Fabricius'. Die vorliegende 3. Auflage bringt somit die Erfüllung der stets wiederholten Forderungen des Verfassers nach dem geistigen Werkvertrag. Kein Bauherr kann hier nach einem schuldlosen Architekten von seinem Werk trennen, ohne ihn Urheberrechtlich und materiell nach dem Gesetz zu entschädigen.

Die drei Teile des Buches: 1. Beruf und Recht. 2. Neuere Gerichtsentscheidungen für den Werkvertrag. 3. Weitere Rechts- und Standesfragen.

Baurecht

Ein Prozeß um Licht und Schatten

Mit der zunehmenden Verknappung an Grund und Boden bricht sich immer mehr die Tendenz Bahn, nicht nur neue, sondern auch bestehende Liegenschaften in die Höhe zu bauen bzw. aufzustocken. Im Zentrum der Städte, die ohnehin eng bebaut sind, kommt es bei solchen Aufstockungen nicht selten vor, daß den Nachbarliegenschaften Licht und Sonne entzogen wird, so daß der Eigentümer der betroffenen Liegenschaft aus verständlichen Gründen versucht, den drohenden Schaden abzuwehren oder wenigstens eine Entschädigung für die eingetretene Beeinträchtigung geltend zu machen. Mit einem solchen Fall, der von allgemeinem Interesse ist, hatten sich die Gerichtsinstanzen des Kantons Graubünden zu befassen.

Eine an das Hotel X angrenzende Brauerei ließ Pläne zum Höherbauen ihres Industriegebäudes erstellen. Sie wurden von der zuständigen Baupolizeibehörde genehmigt, so daß nach Ablehnung einer öffentlich-rechtlichen Einsprache der Hotelinhaberin der Bau ausgeführt wurde. Nach der Fertigstellung wurde die Brauerei von der Nachbarin darauf aufmerksam gemacht, daß durch den Höherbau dem Hotel zur Winterszeit Sonne und Licht entzogen werde und dadurch ein Schaden entstehe. Da Verhandlungen zu keinem Ergebnis führten, strengte die Hotelinhaberin gegen die Brauerei einen Zivilprozeß an und machte rund 150 000 Franken Schadenersatz geltend. Sowohl das Bezirksgericht als auch das Kantonsgericht wiesen indessen die Klage in vollem Umfange ab. Letzteres ließ sich dabei im wesentlichen von folgenden Erwägungen leiten:

Art. 684 ZGB, der von jedem Eigentümer verlangt, daß er sich bei «Ausübung

seines Eigentums» aller übermäßigen Einwirkungen (Immissionen) auf das Eigentum der Nachbarn enthalte, ist vorliegend nicht verletzt. Nach konstanter Rechtspraxis bietet diese Norm nämlich dann keinen Schutz gegen negative Immissionen – selbst wenn sie übermäßig sind –, wenn die Störung durch die Errichtung einer Baute eingetreten ist, die den kantonalen Vorschriften entspricht; denn solche Einwirkungen beziehen sich nicht auf «die Ausübung des Eigentums», also auf die Benutzung des Ausgangsgrundstückes als solches, sondern auf die Existenz einer baulichen Einrichtung. Ob und wie auf einem Grundstück gebaut werden darf, entscheidet gemäß Art. 686 und 702 ZGB einzig das private und öffentliche Recht des Kantons. Demnach ist hier – mit Bezug auf den Tatbestand des Entzuges von Licht und Sonne – im Rahmen der bündnerischen Bestimmungen über das Nachbarrecht nur Art. 116 des Einführungsgesetzes zum ZGB maßgebend. Diese Gesetzesstelle gewährt in Abs. 1 bei Entzug von Licht und Sonne durch Neu- oder Höherbauten nach richterlichem Ermessen Schadenersatz, wenn dadurch der derzeitige Gebrauchswert des betroffenen Grundstückes «bedeutend vermindert» wird. Diese Regelung erfährt indessen in Abs. 2 eine wesentliche Einschränkung folgenden Wortlauts:

Die Entschädigungspflicht entfällt, wenn das neu erstellte oder erhöhte Gebäude einen Abstand von der Grenze des geschädigten Nachbargrundstückes hat, welcher mindestens zwei Drittel seiner Höhe beträgt...

Da im vorliegenden Fall die Entfernung erheblich größer ist als zwei Drittel der Gebäudehöhe, kann unter Berücksichtigung der klaren Rechts- und Sachlage von einer Schadenersatzpflicht nicht die Rede sein.

(Abgedruckt aus «Der Schweizerische Hauseigentümer» vom 15. März 1958.)

Hinweise

Schlußbericht

der 42. Schweizer Mustermesse 1958

Die 42. Schweizer Mustermesse, die nach elftägiger Dauer am 22. April zu Ende ging, war in der Tat die große Vertrauenskundgebung für die schweizerische Arbeit, als die sie in den Reden des Eröffnungstages angesprochen wurde.

Mit rund 760 000 Besuchern in den elf Messtagen wurde eine neue Höchstzahl erreicht. Noch wichtiger aber ist die Feststellung, daß nach den Ergebnissen der mündlichen Umfrage an den Ständen der geschäftliche Erfolg die Erwartungen nicht nur erfüllte, sondern vielfach noch übertraf. Das Marktgespräch war von einer festen und unbirraren Zuversicht getragen. Das gilt namentlich auch von den konjunkturellen Schlüsselpositionen der Baubranche und der Exportindustrien. Im Auslandsdienst wurden 12 936 Besucher aus 93 Ländern registriert. Die von den Vertretungsstellen gemeldete stark vermehrte Nachfrage nach Messeausweisen und Katalogen läßt annehmen, daß die Gesamtzahl der ausländischen

**Lüftungs-
Anlagen**

**HENRI WEGMANN Ing.
WINTERTHUR**

Telephon (052) 27710



Fachmännische Beratung und Ausführung